

Finanzierung und Förderung der Pflegeausbildung in Sachsen-Anhalt

Videokonferenz am 05.12.2023

Ergebnisprotokoll

Erarbeitet im Rahmen des Projektes

Kooperationen fördern - Ausbildung in der Pflege stärken

Inhalt

Einleitung	3
Einführung in das Thema	3
Ausbildung zur Pflegefachperson – was ist finanziert?	4
Der administrative Ablauf der Umlagefinanzierung	4
Ausbildungsvergütung in der 1-jährigen Ausbildung Pflegehilfe	4
Ausbildungsvergütung Pflegehilfe – Administrativer Ablauf	5
Fördermöglichkeiten der Beschäftigtenqualifizierung zur Pflegefachkraft durch die Bundesagentur für Arbeit	5
Offene Fragen aus der Veranstaltung	5
Abschluss	6

Einleitung

„Finanzierung und Förderung der Pflegeausbildung in Sachsen-Anhalt“: das war der Titel einer digitalen Veranstaltung, an der 130 Teilnehmende aus dem Pflegebereich in Sachsen-Anhalt am 5. Dezember 2023 teilnahmen.

Es wurden Themen rund um die Finanzierung der 3-jährigen Pflegeausbildung und der Ausbildungsvergütung der 1-jährigen Pflegehilfeausbildung besprochen. Ein Vertreter des Arbeitgeberservice und eine Vertreterin der Regionaldirektion der Agentur für Arbeit stellten die Vorgaben zur Förderung einer Beschäftigtenqualifizierung von Pflegehilfskraft zur Pflegefachkraft und die Möglichkeiten bei beruflicher Weiterbildung vor.

Einführung in das Thema

Olivia Lange, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Frau Lange macht eingangs darauf aufmerksam, wie wichtig es ist, die Ausbildungsaktivitäten auf hohem Niveau zu halten und auszuweiten. Der Bedarf an qualifizierten Pflegehilfskräften und Pflegefachkräften ist hoch und wird in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Die Ausbildung der 3-jährigen Fachkraft wird in Gänze aus dem Ausbildungsfonds refinanziert, der von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt verwaltet wird.

Für die 1-jährige Pflegehilfe stehen Landesmittel zur Verfügung, so dass seit dem 1. August 2023 eine Ausbildungsvergütung gezahlt werden kann. Derzeit werden an ca. 30 Pflegeschulen in Sachsen-Anhalt 1-jährige Pflegehilfskräfte ausgebildet. Diese qualifizierten Pflegehilfskräfte werden besonders in der stationären Langzeitpflege zur Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens dringend benötigt. Es ist geplant, die Pflegehilfeausbildung auf Bundesebene zu vereinheitlichen. Bislang ist aber noch nicht bekannt, wann es eine bundeseinheitliche Ausbildung geben soll und wie diese gestaltet sein wird.

Das Pflegestudiumstärkungsgesetz ist verabschiedet worden. Es sieht auch für die hochschulische Ausbildung in der Pflege ab dem 1. Januar 2024 eine angemessene Vergütung vor. Dies gilt auch für Studierende, die sich bereits im Studium befinden.

Mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz ist zugleich ein erleichtertes Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte ermöglicht worden.

Zum Abschluss weist Frau Lange auf die vom Land eingerichtete Ombudsstelle für Pflegeauszubildende hin. Die Ombudsstelle unterstützt Auszubildende, wenn Probleme während der Ausbildung auftreten sollten, und soll einem eventuellen Ausbildungsabbruch entgegenwirken. Informationen zur Ombudsstelle sind auf der Webseite des Landesportals Pflege auf den Seiten der IB zu finden:

www.ib-sachsen-anhalt.de/gesundheitspflege/ausgleichsfonds-pflege/ombudsstelle

Ausbildung zur Pflegefachperson – was ist finanziert?

Antje Zahrend, Beratungsteam Pflegeausbildung des BAFzA in Sachsen-Anhalt

Frau Zahrend stellt den Aufbau des Ausbildungsfonds vor, geht auf die Grundsätze des Fonds ein und erläutert, welche Kosten in der 3-jährigen Pflegeausbildung refinanziert werden. Eine kurze Diskussion ergibt sich zur Kostenerstattung der Aufwendungen für die praktische Ausbildung beim Kooperationspartner. Der Vertrag und die Kostenerstattungen sind zwischen den Kooperationspartnern auszuhandeln. Es handelt sich um privatwirtschaftliche Verträge, die keiner gesetzlichen Vorgabe bedürfen.

Der administrative Ablauf der Umlagefinanzierung

Cindy Handwerker in Vertretung von Julia Schwarz, IB

Frau Handwerker beantwortet einige Fragen der Teilnehmenden zu administrativen Themen rund um den Ausbildungsfonds. Einige Teilnehmende machen darauf aufmerksam, dass die Bescheid-Erteilung durch die IB für die 3-jährige Ausbildung erst spät erfolge. Es wird der Wunsch geäußert, zunächst eine Pauschale auszureichen und nach Bearbeitung der Meldungen eine genaue Abrechnung durchzuführen.

Anleitungen für die Anmeldung und die Eingabe von Datenmeldungen im Kundenportal des Ausgleichsfonds der Investitionsbank Sachsen-Anhalt sind zu finden unter:

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/gesundheit-pflege/ausgleichsfonds-pflege>

Ausbildungsvergütung in der 1-jährigen Ausbildung Pflegehilfe

Carmen Forth, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Frau Forth stellt den Finanzierungsrahmen für die 1-jährige Pflegehilfeausbildung in Sachsen-Anhalt vor. Die Ausbildungsvergütung wird für Ausbildungen in der Pflegehilfe, die nach dem 01. August 2023 begonnen wurden, erstattet. Für Ausbildungen, die ab 1. Januar 2024 geschlossen werden, liegt die Mindestausbildungsvergütung bei 649 Euro monatlich. Aktuell beträgt die monatliche Mindestausbildungsvergütung 620 Euro. Eine Refinanzierung für die Träger erfolgt bei tarifgebundenen Einrichtungen bis zu einer nachweisbaren Höhe laut Tarifvertrag. Andernfalls erfolgt die Erstattung in Höhe der Mindestausbildungsvergütung. Das Land übernimmt auch den Beitrag zur Sozialversicherung für den Ausbildungsbetrieb. Ein Pauschalbudget für die praktische Ausbildung ist nicht vorgesehen. Allerdings trägt das Land die Schulkosten und die Kosten für die Ausbildungsvergütung.

Ausbildungsvergütung Pflegehilfe – Administrativer Ablauf

Cindy Handwerker, Ausbildungsfonds bei der IB

Frau Handwerker zeigt in ihrer Präsentation den Weg zur Beantragung der Refinanzierung der Ausbildungsvergütung für die Pflegehilfe auf.

Fördermöglichkeiten der Beschäftigtenqualifizierung zur Pflegefachkraft durch die Bundesagentur für Arbeit

Daniel Vogeler, Teamleiter Arbeitgeberservice in der Arbeitsagentur Sachsen-Anhalt Süd

Herr Vogeler präsentiert u. a. die Fördermöglichkeiten von als geringqualifiziert geltenden Pflegehilfskräften zu Pflegefachkräften durch die Agentur für Arbeit. Er formuliert die Voraussetzungen, die für eine Förderung gegeben sein müssen, und weist darauf hin, dass jeder Einzelfall individuell geprüft und entschieden werde.

Beratungen zu den Förderangeboten bieten:

- die persönlichen Ansprechpartner im Arbeitgeberservice in der zuständigen Agentur für Arbeit Ort,
- die Arbeitgeber-Hotline 0800 4555520 (gebührenfrei),
- das Informationsportal www.arbeitsagentur.de/unternehmen_oder
- die Weiterbildungsagenturen Sachsen-Anhalt: www.weiterbildungsagentur-sachsen-anhalt.de/sachsen-anhalt.

Offene Fragen aus der Veranstaltung

Nicht auf alle Fragen der Teilnehmenden konnte während der Veranstaltung eingegangen werden, diese werden hier im Nachgang beantwortet.

Zur Durchführung der praktischen Ausbildung für Pflegehilfskräfte:

Ist in der Helferausbildung auch eine vorgeschriebene Praxisanleitungszeit mit Praxisanleiter:in vorgesehen?

In der Pflegehilfeausbildung ist keine qualifiziert Praxisanleitung wie für die Fachkraftausbildung erforderlich. Die Praxisanleitung kann hier durch eine Pflegefachkraft erfolgen. Weitergehende Informationen können dem folgenden Link entnommen werden: https://pflege.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/2_Pflege/Ausbildungsverguetung_Pflegehilfe/Handreichung_BFS_Pflegehilfe_praktische_Ausbildung_final.docx

Mehrere Teilnehmende bezogen sich auf die fünfte Folie der Präsentation von Herrn Vogeler, die Weiterbildungen benennt, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen. Hier war die Frage, wie sich der Abschluss der Pflegehilfeausbildung einordnen lässt:

Anerkannte Berufsabschlüsse umfassen nach Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes eine Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren. Landesrechtlich geregelte Ausbildungen können davon abweichen. Die 1-jährige Pflegehilfeausbildung ist eine nach dem Landesrecht von Sachsen-Anhalt anerkannter Ausbildungsberuf.

Landesrechtlich geregelte Abschlüsse in der Pflegehilfe werden i. d. R. von anderen Bundesländern anerkannt.

Wie ist bei der Förderung einer Weiterbildung einer ungelernten Kraft zur Pflegehilfskraft zu verfahren? Kann die Ausbildungsvergütung für die Auszubildende zur Pflegehilfskraft über die IB abgerechnet werden und die Auszubildenden erhalten dann rund 50 Prozent für die Differenz zum eigentlichen Gehalt? Oder ist das bei den Pflegehilfskräften anders? Fällt die Refinanzierung über die IB dann weg?

Bei der Ausbildung zur Pflegehilfskraft sind wir bei der klassischen Beschäftigtenförderung, wo sich die Höhe der Übernahme der Förderungen (Lehrgangskosten und Lohnkosten) nach der Größe der Unternehmen staffelt (siehe Seite 9 und 10 der Präsentation von Herrn Vogeler).

Die Förderung der Agentur für Arbeit ist der Ausschluss der Ausbildungsvergütung aus Landesmitteln.

Welche Qualifikation benötigen Praxisanleitende für die hochschulische Ausbildung?

Es ist bundesweit so vorgesehen, dass die Praxisanleitung für die Pflegestudierenden bis spätestens 30.12.2029 durch hochschulisch ausgebildete Praxisanleitende durchgeführt werden muss (zusätzlich zu §4 Abs.3 PflAPrV, §31 Abs.1 PflAPrV). Die einzelnen Bundesländer können bis zum 31. Dezember 2029 weitergehende Regelungen treffen.

Zum Thema „Praxisanleitung im Kontext der hochschulischen Pflegeausbildung“ können Sie unter folgendem Link die Broschüre downloaden:

file:///D:/Benutzerdaten/Downloads/Dauer_Praxisanleitung_bf-1.pdf

Wie ist der Verfahrensablauf, wenn es zu einer vorzeitigen Vertragslösung in der 1-jährigen Pflegeausbildung kommt? Welche Meldung muss an die IB erfolgen?

Es reicht eine Meldung per Mail über den Ausbildungsabbruch:

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/kontaktformular>

Bitte Einrichtung und Vor- und Zuname des ausscheidenden Auszubildenden nennen.

Wichtiger Hinweis:

Um weiterhin informiert zu sein zu Themen, Terminen und Informationen rund um die Generalistik auf Bundes- und Landesebene, nutzen Sie gern den Verteiler des Beratungsteams Pflegeausbildung in Sachsen-Anhalt vom BAFzA.

Kontakt:

Antje Zahrend

E-Mail: antje.zahrend@bafza.bund.de

Handy: 0173 3958661

Abschluss

ArbeitGestalten bedankt sich bei den Referentinnen und Referenten und den Teilnehmenden für den interessanten Austausch und hofft, dass offene Fragen zur Finanzierung der Pflegeausbildung beantwortet werden konnten. Mit einem „Auf Wiedersehen“ wird die digitale Veranstaltung beendet.